

a) Der Wortlaut des § 406 g Abs. 1 StPO schließt seine Anwendung im Jugendstrafrecht nicht aus. Die Formulierung: „Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ...“ dient allein dem Zweck, den Kreis der von der Vorschrift erfaßten Personen zu umschreiben. § 406 g StPO gewährt im Vergleich zu § 406 f StPO weitergehende Befugnisse. Durch den Verweis auf § 395 StPO wird lediglich verdeutlicht, welchem Personenkreis die Rechte aus § 406 g StPO zustehen (vgl. BT-Dr. 10/5306, S. 19, Stock a.a.O.).

b) Nach § 2 JGG gelten die Allgemeinen Vorschriften und damit auch die StPO nur, soweit im JGG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 80 Abs. 3 JGG ist im Jugendstrafverfahren die Nebenklage unzulässig. Daraus wird verschiedentlich gefolgert, daß § 406 g StPO im Jugendstrafverfahren nicht gilt, weil die dort geregelten Befugnisse im engen Zusammenhang mit einer Nebenklage stehen und gegebenenfalls deren Verbreitung dienen sollen (LR-Hilger, a.a.O. Rdnr. 6). Dabei wird jedoch verkannt, daß die Stellung als Nebenkläger und nebenklageberechtigter Verletzter scharf voneinander zu trennen sind. Wer die Recht aus § 406 g StPO wahrnimmt, kann seine Zulassung als Nebenkläger beantragen, er kann es aber auch unterlassen. Wie oben ausgeführt, dienen die Rechte aus § 406 g StPO dem Opferschutz. Daß sie gleichzeitig auch dazu genutzt werden könnten, einen Nebenklage vorzubereiten, kann die Anwendung des § 80 III JGG nicht rechtfertigen.

c) Sonstige allgemeine Grundsätze des Jugendstrafverfahrens stehen der Anwendung der Vorschrift nicht entgegen. § 406 g StPO gibt dem Beistand des Verletzten nicht die Befugnis, aktiv Einfluß auf das Strafverfahren auszuüben. Ihm stehen nur Anwesenheits- und Informationsmöglichkeiten zu, nicht dagegen Frage- oder Antragsrechte (vgl. Stock, a.a.O.; Kintzi, a.a.O.). Überschreitet der Beistand seine Befugnisse, ist es Sache des Vorsitzenden, ihn in seine Schranken zu weisen und gegebenenfalls Sache des Verteidigers, darauf hinzuwirken. Insoweit gilt im Prinzip nichts anderes als für den umgekehrten Fall, daß ein Verteidiger auf die berechtigten Belange des Tatopfers keine hinreichende Rücksicht nimmt. Auch dann ist es Sache des Vorsitzenden, einzugreifen und gegebenenfalls Sache des Rechtsbeistands, den Vorsitzenden dazu zu veranlassen. Ähnliche Erwägungen gelten im übrigen im Falle der (zulässigen) Nebenklage gegen einen Erwachsenen in einem Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene (vgl. BGH NJW 1996, 1007, 1008).

d) Kostenrechtliche Nachteile hat der Jugendliche nicht zu befürchten, da gemäß § 74 JGG auch davon abgesehen werden kann, ihm die Auslagen des nebenklageberechtigten Verletzten aufzuerlegen; diese fallen dann der Staatskasse zur Last.

Mitgeteilt von RAin Jutta Lossen, Bonn

Beschluß

LG Mainz, § 121 Abs. 3 ZPO

Beiordnung einer Verkehrsanwältin im Klageverfahren auf Schmerzensgeld wegen sexueller Gewalt

Der Klägerin wird Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung einer Rechtsanwältin als Prozeßbevollmächtigte und einer Rechtsanwältin als Verkehrsanwältin bewilligt.

Beschluß des LG Mainz vom 27.7.1998 – 9 O 240/98 – PKH

Aus dem PKH-Antrag der Verkehrsanwältin:

Die Beiordnung einer Verkehrsanwältin gem. § 121 Abs. 3 ZPO zusätzlich zu der beim Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten ist vorliegend aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen der Klägerin und der benannten Korrespondenzanwältin geboten.

Die Korrespondenzanwältin hat während des gesamten Strafverfahrens die Interessen der Klägerin rechtlich umfassend wahrgenommen und diese beraten. Sie hat die Klägerin als Nebenklagevertreterin seit Januar 1996 vertreten und dabei eine Vielzahl von Gesprächen mit der Klägerin geführt. Diese waren eine wesentliche Grundlage dafür, daß die Klägerin der Korrespondenzanwältin ausführlicher über die bei ihr eingetretenen psychischen Probleme Auskunft geben konnte, als dies z.B. in der größeren Öffentlichkeit des Gerichtssaals der Fall war.

In einer derartigen Situation würde eine vermögende Partei mit Sicherheit die bereits eingearbeitete vertraute Rechtsanwältin auch mit ihrer Vertretung als Korrespondenzanwältin im beabsichtigten Schmerzensgeldverfahren beauftragen, da diese die beim Landgericht zugelassene Kollegin inhaltlich fundierter über die relevanten Punkte informieren kann, als es der Antragstellerin als juristische Laiin möglich wäre. Auch kann der Klägerin nicht zugemutet werden, über die ihre Intimsphäre betreffenden Handlungen sowie den gesamten Ablauf des Strafverfahrens noch eine weitere Rechtsanwältin umfassend zu informieren, wie dies für die Erhebung der Schmerzensgeldklage erforderlich wäre.

Insgesamt sind somit auch für die im prozessualen Sinne „arme Partei“ besondere Umstände i.S. des § 121 Abs. 3 ZPO gegeben, die die zusätzliche Beiordnung der Korrespondenzanwältin erforderlich machen.

Mitgeteilt von RAin Sabine Platt, Wiesbaden und
RAin Ingrid Schaus-Hofe, Mainz